## SATZUNG

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Zweifelsheim

Vom 16.09.1993

Die Stadt Herzogenaurach erläßt auf Grund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 885/1122) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 10.08.1993 Az.: 41 610/4-93 genehmigte Satzung:

## \$ 1

Die Grenzen des im Zusammhang bebauten Ortsteiles Zweifelsheim werden im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 18, 18/1, 18/2, 18/3 und 19, Gemarkung Zweifelsheim, wie folgt festgesetzt:

Im Nordwesten durch die Zweifelsheimer Straße (Fl.Nr. 11, Gemarkung Zweifelsheim).

Im Nordosten durch die gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Fl.Nr. 17, 18, 18/1 und 18/3, Gemarkung Zweifelsheim.

Im Südwesten durch die gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Fl.Nr. 19 und 20, Gemarkung Zweifelsheim.

Im Südosten durch die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Diese Grenze verläuft parallel zum Höferbrunnenwässerlein, Grundstück Fl.Nr. 115, Gemarkung Zweifelsheim, gemessen in einem Abstand von 20 m.

Auf den beiliegenden Lageplan M - 1: 1.000 wird hingewiesen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## \$ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (vgl. § 29 BBauG) nach § 34 BBauG, sofern nicht § 30 BBauG Anwendung findet.

\$ 3

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Herzogenaurach, den 16.09.1993

adt Herzogenaurach

Lang Bürgermeigter

